

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.390.175

Wien, 23.6.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5945/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch betreffend Misstände bei PVA-Begutachtungen und deren Auswirkungen auf Antragsteller** wie folgt:

Es wird angemerkt, dass sich die gegenständlichen Fragen zu einem großen Teil auch auf Fragen des Vollzugs der Pensionsversicherungsträger bzw. im Speziellen der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung beziehen.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG normierte parlamentarische Interpellationsrecht ermöglicht es, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu kontrollieren, ihre Mitglieder zu befragen und Auskünfte zu verlangen. Es dient der politischen Kontrolle der Bundesregierung. Das Interpellationsrecht bezieht sich allerdings nur auf Angelegenheiten, die im Einfluss- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder liegen.

Die Tätigkeiten von Selbstverwaltungskörpern – wie den Sozialversicherungsträgern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger – sind gemäß Art. 120 b Abs. 1 B-VG frei von staatlichen Weisungen zu besorgen. In Bezug auf diese autonomen Tätigkeiten greift das Interpellationsrecht nicht, da den obersten Organen des Bundes keinerlei Einfluss- oder Steuerungsmöglichkeiten zukommen. Eine Auskunft kann nur über Angelegenheiten verlangt werden, die im Verantwortungsbereich der obersten Verwaltungsorgane liegen.

Gegenstand von parlamentarischen Anfragen ist daher im Bereich der Selbstverwaltung ausschließlich die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts durch das zuständige Organ, nicht jedoch das Verwaltungshandeln des beaufsichtigten Organs.

Die Beantwortung der gegenständlichen Fragestellungen fällt daher nur teilweise in meinen Verantwortungsbereich.

### **Fragen 1 und 2:**

- *Sind Ihnen die in der Studie der AK OÖ aufgezeigten Missstände bei PVA-Begutachtungen bekannt?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden seitens des Ressorts ergriffen, um diese Missstände zu beheben?*
  - c. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden seitens des Ressorts ergriffen, um diese Missstände zu beheben, und bis wann?*
- *Sind Ihnen ähnliche Missstände bei PVA-Begutachtungen in anderen Bundesländern bekannt?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, in welchen Bundesländern?*
  - c. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um diese Missstände österreichweit zu adressieren?*
  - d. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden seitens des Ressorts ergriffen, um diese Missstände zu beheben, und bis wann?*

Nach bekannt gewordenen Erfahrungsberichten wurden umgehend Schritte gesetzt, um Begutachtungssituationen im Sinne der Betroffenen zu verbessern und Optimierungen im System der Begutachtungen voranzutreiben. Die Studie der Arbeiterkammer Oberösterreich ist bekannt. Konkret vorgesehen sind unter anderem die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für Gutachter:innen sowie der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung eines strukturierten Beschwerdemanagements für die PVA. Weiters werden stärkere Kommunikationsstandards in der Ausbildung an der Österreichischen Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung angestrebt.

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage zur Beiziehung einer Vertrauensperson bei sämtlichen Begutachtungen wurde mit Einbringung des Antrags Nr. 818/A bereits in die Wege geleitet (siehe dazu nachfolgend auch die Antwort zu den Frage 22 und 23).

Zielsetzung ist die Sicherstellung nachvollziehbarer Entscheidungen, die Etablierung einheitlicher Standards sowie die Erhöhung der Transparenz für die betroffenen Personen.

**Frage 3:**

- *Wie haben sich die Zuerkennungsquoten von Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen in den Jahren 2010 bis 2025 österreichweit und aufgeschlüsselt nach einzelnen Bundesländern entwickelt?*

Die Tabelle zeigt die Ablehnungsquote (daher den Anteil der Ablehnungen an der Summe aus Zuerkennungen und Ablehnungen) bei den Invaliditätspensionen für die Jahre 2010 bis 2025:

Jahr	Ablehnungsquote (in %)
2010	58,8
2011	59,5
2012	57,1
2013	57,5
2014	62,2
2015	65,8
2016	63,3
2017	66,0
2018	66,3
2019	66,8
2020	64,4
2021	69,1
2022	71,8
2023	73,7
2024	74,7
2025	73,8

Daten zu den einzelnen Bundesländern liegen nicht vor.

**Fragen 4 und 5:**

- *Was waren österreichweit die häufigsten Ablehnungsgründe (insbesondere in Bezug auf: medizinische Gründe „Rehabilitation vor Pension“, fehlende Versicherungszeiten, fehlende Mitwirkung und Zumutbarkeit einer anderen Tätigkeit) bei der Zuerkennung von Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen?*
- *Was waren in den jeweiligen Bundesländern die häufigsten Ablehnungsgründe (insbesondere in Bezug auf: medizinische Gründe „Rehabilitation vor Pension“, fehlende Versicherungszeiten, fehlende Mitwirkung und Zumutbarkeit einer anderen Tätigkeit) bei der Zuerkennung von Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen?*

Die Fragen sind – wie bereits anfangs angeführt – nicht vom Interpellationsrecht umfasst. Meinem Ressort liegen dazu keine Informationen vor.

**Fragen 6 und 7:**

- *Wie haben sich die Zuerkennungsquoten für Pflegegeld im Zeitraum von 2010 bis 2025 österreichweit entwickelt?*
- *Wie haben sich die Zuerkennungsquoten für Pflegegeld im Zeitraum von 2010 bis 2025 österreichweit und aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bundesländern entwickelt?*

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Zuerkennungsquoten für Pflegegeld im Zeitraum von 2014 bis 2025 österreichweit und aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bundesländern. Die Auswertung nach Bundesländern wurde zentral durch den Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgenommen. Dadurch kann es in den Gesamtzahlen zu geringfügigen Abweichungen zu anderen veröffentlichten Statistiken nach gewissen Stichtagsdaten (bspw. jährlicher Pflegevorsorgebericht) kommen. Geringfügige Abweichungen im Vergleich zu den Antrags-/Bewegungs-Jahresstatistiken sind auf zwischenzeitliche Umstellungen (Verbesserungen) der Programme zurückzuführen (bspw. Herausfiltern von doppelten Anträgen/Erledigungen).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Statistiken aus der Pflegegeldinformationsdatenbank (PFIF) erst seit dem Jahr 2014 verfügbar sind, weshalb für die Jahre 2010 bis 2013 keine Daten zur Verfügung gestellt werden können.

**Jahr 2014**

Bundesland	Neuzuerkennungen Anträge	Erstmalige Neuzuerkennungen	Quote in Prozent	Erhöhung Anträge	Zuerkennungen Erhöhung	Quote in Prozent
Insgesamt	82.322	69.618	85	100.074	76.837	77
Ausland	250	230	92	201	161	80
Wien	16.483	13.636	83	17.091	13.071	76
Niederösterreich	17.065	14.509	85	20.335	15.573	77
Burgenland	3.240	2.983	92	4.505	3.639	81
Oberösterreich	12.370	10.067	81	17.135	12.709	74
Steiermark	13.129	11.775	90	17.290	13.831	80
Kärnten	6.592	5.475	83	8.470	6.099	72
Salzburg	4.445	3.739	84	5.709	4.574	80
Tirol	5.766	4.816	84	6.141	4.802	78
Vorarlberg	2.982	2.388	80	3.197	2.378	74

**Jahr 2015**

Bundesland	Neuzuerkennungen Anträge	Erstmalige Neuzuerkennungen	Quote in Prozent	Erhöhung Anträge	Zuerkennungen Erhöhung	Quote in Prozent
Insgesamt	68.625	61.698	90	89.987	70.804	79
Ausland	231	195	84	165	149	90
Wien	12.447	11.322	91	13.744	11.436	83
Niederösterreich	14.457	12.949	90	18.830	14.539	77
Burgenland	2.797	2.640	94	4.074	3.284	81
Oberösterreich	10.258	9.194	90	14.986	12.039	80
Steiermark	11.225	10.470	93	15.884	12.772	80
Kärnten	5.438	4.556	84	7.818	5.561	71
Salzburg	3.905	3.550	91	5.299	4.088	77
Tirol	5.258	4.506	86	6.000	4.552	76
Vorarlberg	2.609	2.316	89	3.187	2.384	75

**Jahr 2016**

Bundesland	Neuzuerkennungen Anträge	Erstmalige Neuzuerkennungen	Quote in Prozent	Erhöhung Anträge	Zuerkennungen Erhöhung	Quote in Prozent
Insgesamt	81.380	66.750	82	102.534	78.163	76
Ausland	353	200	57	189	151	80
Wien	16.758	12.432	74	17.204	12.840	75
Niederösterreich	16.792	14.005	83	20.763	15.879	76
Burgenland	3.118	2.805	90	4.419	3.507	79
Oberösterreich	12.203	9.854	81	17.179	12.935	75
Steiermark	12.736	11.160	88	18.539	14.551	78
Kärnten	6.236	5.293	85	8.393	6.386	76
Salzburg	4.415	3.818	86	6.039	4.754	79
Tirol	5.851	4.686	80	6.428	4.644	72
Vorarlberg	2.918	2.497	86	3.381	2.516	74

**Jahr 2017**

Bundesland	Neuzuerkennungen Anträge	Erstmalige Neuzuerkennungen	Quote in Prozent	Erhöhung Anträge	Zuerkennungen Erhöhung	Quote in Prozent
Insgesamt	85.586	69.023	81	107.287	79.770	74
Ausland	731	678	93	237	182	77
Wien	17.432	12.938	74	18.205	13.121	72
Niederösterreich	17.486	14.501	83	21.766	16.280	75
Burgenland	3.207	3.008	94	4.565	3.576	78
Oberösterreich	12.446	9.864	79	17.748	13.192	74
Steiermark	13.624	11.217	82	18.797	14.298	76
Kärnten	6.991	5.593	80	9.167	6.566	72
Salzburg	4.678	3.959	85	6.327	4.890	77
Tirol	5.874	4.820	82	6.853	5.064	74
Vorarlberg	3.117	2.445	78	3.622	2.601	72

**Jahr 2018**

Bundesland	Neuzuerkennungen Anträge	Erstmalige Neuzuerkennungen	Quote in Prozent	Erhöhung Anträge	Zuerkennungen Erhöhung	Quote in Prozent
Insgesamt	87.244	69.446	80	108.885	81.081	74
Ausland	356	248	70	214	185	86
Wien	18.247	13.457	74	18.541	13.754	74
Niederösterreich	17.712	14.510	82	22.455	16.783	75
Burgenland	3.255	2.955	91	4.749	3.800	80
Oberösterreich	12.541	10.033	80	17.717	13.275	75
Steiermark	13.683	10.804	79	18.984	13.832	73
Kärnten	6.968	5.807	83	8.977	6.775	75
Salzburg	4.743	3.887	82	6.414	4.780	75
Tirol	6.561	5.080	77	6.892	5.035	73
Vorarlberg	3.178	2.665	84	3.942	2.862	73

**Jahr 2019**

Bundesland	Neuzuerkennungen Anträge	Erstmalige Neuzuerkennungen	Quote in Prozent	Erhöhung Anträge	Zuerkennungen Erhöhung	Quote in Prozent
Insgesamt	90.648	73.072	81	111.496	84.736	76
Ausland	336	214	64	235	185	79
Wien	18.834	14.191	75	18.787	14.492	77
Niederösterreich	18.172	14.693	81	22.794	17.056	75
Burgenland	3.457	3.054	88	4.904	3.772	77
Oberösterreich	13.334	11.193	84	18.161	14.080	78
Steiermark	13.960	11.323	81	19.395	14.832	76
Kärnten	7.151	5.589	78	9.078	6.477	71
Salzburg	5.055	4.111	81	6.669	4.895	73
Tirol	6.878	5.876	85	7.481	5.989	80
Vorarlberg	3.471	2.828	81	3.992	2.958	74

**Jahr 2020**

Bundesland	Neuzuerkennungen Anträge	Erstmalige Neuzuerkennungen	Quote in Prozent	Erhöhung Anträge	Zuerkennungen Erhöhung	Quote in Prozent
Insgesamt	84.713	68.744	81	106.596	83.318	78
Ausland	320	202	63	206	175	85
Wien	16.787	12.959	77	17.531	14.035	80
Niederösterreich	17.133	13.878	81	22.147	16.923	76
Burgenland	3.293	2.874	87	4.675	3.692	79
Oberösterreich	12.991	10.693	82	17.593	13.529	77
Steiermark	12.946	10.405	80	18.270	14.425	79
Kärnten	6.754	5.626	83	8.666	6.881	79
Salzburg	4.786	3.847	80	6.315	4.651	74
Tirol	6.501	5.791	89	7.241	5.986	83
Vorarlberg	3.202	2.469	77	3.952	3.021	76

**Jahr 2021**

Bundesland	Neuzuerkennungen Anträge	Erstmalige Neuzuerkennungen	Quote in Prozent	Erhöhung Anträge	Zuerkennungen Erhöhung	Quote in Prozent
Insgesamt	92.631	78.868	85	112.548	89.485	80
Ausland	344	192	56	182	134	74
Wien	18.592	13.475	72	18.686	14.056	75
Niederösterreich	18.372	16.531	90	23.236	18.760	81
Burgenland	3.662	3.367	92	5.043	4.040	80
Oberösterreich	14.512	12.311	85	18.874	14.659	78
Steiermark	13.922	12.397	89	18.776	15.522	83
Kärnten	7.636	6.658	87	9.042	7.240	80
Salzburg	5.215	4.398	84	6.685	5.335	80
Tirol	6.973	6.417	92	7.839	6.332	81
Vorarlberg	3.403	3.122	92	4.185	3.407	81

**Jahr 2022**

Bundesland	Neuzuerkennungen Anträge	Erstmalige Neuzuerkennungen	Quote in Prozent	Erhöhung Anträge	Zuerkennungen Erhöhung	Quote in Prozent
Insgesamt	98.623	79.879	81	116.741	87.339	75
Ausland	325	171	53	163	129	79
Wien	19.604	14.794	75	19.172	13.423	70
Niederösterreich	20.268	16.751	83	24.292	19.220	79
Burgenland	4.027	3.422	85	5.374	3.995	74
Oberösterreich	15.007	12.107	81	19.369	13.549	70
Steiermark	14.963	12.302	82	19.457	14.968	77
Kärnten	7.716	6.171	80	9.691	6.996	72
Salzburg	5.318	4.451	84	6.892	5.544	80
Tirol	7.663	6.612	86	8.058	6.297	78
Vorarlberg	3.732	3.098	83	4.273	3.218	75

**Jahr 2023**

Bundesland	Neuzuerkennungen Anträge	Erstmalige Neuzuerkennungen	Quote in Prozent	Erhöhung Anträge	Zuerkennungen Erhöhung	Quote in Prozent
Insgesamt	106.203	86.288	81	120.002	97.480	81
Ausland	302	172	57	149	109	73
Wien	21.167	14.869	70	19.179	14.487	76
Niederösterreich	21.971	18.130	83	25.878	21.054	81
Burgenland	4.316	3.706	86	5.561	4.455	80
Oberösterreich	16.093	13.928	87	19.737	16.468	83
Steiermark	16.268	13.474	83	19.654	16.455	84
Kärnten	8.331	7.058	85	9.999	7.754	78
Salzburg	5.609	4.361	78	7.015	5.569	79
Tirol	8.006	7.063	88	8.370	6.782	81
Vorarlberg	4.140	3.527	85	4.460	4.347	97

**Jahr 2024**

Bundesland	Neuzuerkennungen Anträge	Erstmalige Neuzuerkennungen	Quote in Prozent	Erhöhung Anträge	Zuerkennungen Erhöhung	Quote in Prozent
Insgesamt	109.816	87.661	80	122.065	91.318	75
Ausland	349	150	43	119	81	68
Wien	21.575	15.403	71	19.331	12.820	66
Niederösterreich	22.451	18.455	82	25.655	19.614	76
Burgenland	4.517	3.694	82	5.794	4.357	75
Oberösterreich	16.481	13.717	83	20.070	15.536	77
Steiermark	16.810	14.124	84	20.040	15.753	79
Kärnten	8.865	6.851	77	10.401	7.465	72
Salzburg	6.090	4.590	75	7.067	5.299	75
Tirol	8.421	7.289	87	8.821	6.725	76
Vorarlberg	4.257	3.388	80	4.767	3.668	77

**Jahr 2025**

Bundesland	Neuzuerkennungen Anträge	Erstmalige Neuzuerkennungen	Quote in Prozent	Erhöhung Anträge	Zuerkennungen Erhöhung	Quote in Prozent
Insgesamt	105.172	85.638	81	117.867	88.951	75
Ausland	317	191	60	100	91	91
Wien	20.683	15.943	77	18.892	13.225	70
Niederösterreich	21.328	17.593	82	24.750	18.661	75
Burgenland	4.251	3.562	84	5.170	3.967	77
Oberösterreich	15.817	12.906	82	19.705	14.860	75
Steiermark	15.828	12.979	82	19.113	15.089	79
Kärnten	8.608	7.067	82	9.788	7.459	76
Salzburg	5.756	4.673	81	6.480	4.957	76
Tirol	8.334	7.349	88	8.907	6.822	77
Vorarlberg	4.250	3.375	79	4.962	3.820	77

**Frage 8:**

- *Haben Antragsteller das Recht, bei ärztlichen Begutachtungen für Pflegegeld sowie für die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension eine Begleitperson (Vertrauensperson) dabei zu haben?*
  - a. *Wenn ja, wie erklärt das Ressort das Ergebnis der AK-OÖ-Studie, wonach bei Anträgen auf Pflegegeld 8 Prozent und bei Anträgen auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension 30 Prozent der Antragsteller angaben, dass eine Begleitperson nicht erwünscht oder verboten war?*
  - b. *Wenn ja, welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort, um den Antragstellern zu ihrem Recht zu verhelfen?*
  - c. *Wenn ja, sind Ihrem Ressort ähnliche Vorkommnisse aus anderen Bundesländern bekannt?*
  - d. *Wenn ja, welche Bundesländer sind betroffen und welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort, um den Antragstellern zu Ihrem Recht zu verhelfen?*

Ein Rechtsanspruch auf die Anwesenheit einer Vertrauensperson während der Untersuchung war nur im Pflegegeldverfahren vorgesehen. Im Interesse der Versicherten war aber auch in Angelegenheiten der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auf entsprechenden Wunsch die Anwesenheit einer Vertrauensperson in der bisherigen Praxis immer dann möglich, wenn dadurch die Interaktion zwischen dem Gutachter und der zu begutachtenden Person und/oder das Ergebnis der Begutachtung nicht beeinträchtigt wurde.

Am 23. April 2026 wurde im Nationalrat ein Antrag der Regierungsparteien (818/A) eingebracht, mit dem künftig ein Rechtsanspruch zur Beiziehung einer Vertrauensperson bei sämtlichen Begutachtungen geschaffen wird. Die gesetzliche Grundlage wird auch bei medizinischen Untersuchungen in Angelegenheiten der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit und der beruflichen Rehabilitation geschaffen. Weiters ist vorgesehen, dass die versicherte Person oder ihre gesetzliche Vertretung über diese Möglichkeit rechtzeitig vor der Untersuchung zu informieren ist. Der Antrag wurde dem am 2. Juni 2026 tagenden Ausschuss für Arbeit und Soziales zugewiesen.

Für den Bereich des Pflegegeldes ist § 25a BPGG die Rechtsgrundlage für die Anwesenheit und Anhörung einer Person des Vertrauens bei der Untersuchung. Hausbesuche zur Begutachtung des Pflegebedarfs sind immer zuvor anzukündigen, um auch die Gelegenheit zu haben, eine Vertrauensperson, die auch Angaben zur aktuellen Pflegesituation geben kann, beiziehen zu können. Dass 8% der Pflegegeld-Antragstellenden berichtet haben, eine Begleitperson sei „nicht erwünscht“ oder „verboten“ gewesen, entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Die eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen (siehe auch Beantwortung der

Fragen 1 und 2) sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Rechte künftig konsequent eingehalten werden.

**Frage 9:**

- *Wie bewertet das Ressort die laut Studie der AK OÖ steigende Zahl von Gerichtsverfahren gegen die PVA und die hohen Summen, die dabei zugunsten der Kläger erstritten wurden?*

Dem Ressort steht eine rechtliche oder fachliche Bewertung der eigenständigen gerichtlichen Verfahren von Gesetzes wegen nicht zu.

Die Zahl der Gerichtsverfahren im Bereich des Pflegegeldes zeigt über die vergangenen Jahre hinweg lediglich geringfügige Schwankungen bei steigenden Antragszahlen und lässt daher keinen eindeutigen Trend zu einer systematischen Zunahme erkennen.

**Fragen 10 bis 13:**

- *Wie viele Gerichtsverfahren gegen die PVA im Zusammenhang mit Pflegegeld wurden in den Jahren 2010 bis 2025 österreichweit geführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Wie viele dieser Verfahren wurden von den Klägern gewonnen, und in wie vielen Fällen wurde der Pflegebedarf bestätigt bzw. nach oben korrigiert?*
- *Wie viele Gerichtsverfahren gegen die PVA im Zusammenhang mit Pflegegeld wurden in den Jahren 2010 bis 2025 in den jeweiligen Bundesländern geführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Wie viele dieser Verfahren wurden von den Klägern gewonnen und in wie vielen Fällen wurde in den jeweiligen Bundesländern der Pflegebedarf betätigt bzw. nach oben korrigiert?*

Die nachfolgenden Tabellen geben Auskunft über die Gerichtsverfahren gegen die PVA im Zusammenhang mit Pflegegeld in den Jahren 2014 bis 2025 österreichweit und in den jeweiligen Bundesländern:

Die Auswertung nach Bundesländern wurde nicht zentral durch den Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgenommen, sondern von der PVA zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2010 bis 2013 können seitens der PVA keine entsprechenden Statistiken bereitgestellt werden. Bei den Gesamtzahlen kann es ferner zu geringfügigen

Abweichungen gegenüber anderen veröffentlichten Statistiken (wie bspw. dem Pflegevorsorgebericht) kommen, da hier auch die Daten der Träger SVS und BVAEB abgebildet werden.

Die Auswertung basiert auf den dokumentierten Verfahrensausgängen der PVA. Diese geben Auskunft darüber, wie viele Verfahren stattgegeben, abgewiesen, verglichen oder zurückgezogen wurden. Aussagen darüber, ob der Pflegebedarf bestätigt oder nach oben korrigiert wurde, sind auf Grundlage dieser Kategorien jedoch nicht möglich.

KLAGEN PVA							
	2010-2013		2014	2015	2016	2017	2018
Wien *)	Keine Daten seitens PVA verfügbar		2.502	2.339	2.347	2.213	1.840
NÖ			1.688	1.546	1.737	1.703	1.701
Bgld			282	282	256	293	314
OÖ			1.427	1.306	1.440	1.294	1.254
Stmk			759	750	714	813	937
Kärnten			738	634	650	725	756
Salzburg			337	370	359	379	508
Tirol			597	423	599	586	577
Vorarlberg			316	281	282	336	376
<b>Gesamt</b>					<b>8.646</b>	<b>7.931</b>	<b>8.384</b>
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Wien *)	2.116	1.651	1.557	1.829	2.153	2.592	3.062
NÖ	1.787	1.712	1.548	1.824	1.907	2.099	2.091
Bgld	354	360	279	296	318	346	374
OÖ	1.630	1.335	1.484	1.675	2.134	2.161	2.356
Stmk	1.053	856	893	1.011	1.080	1.251	1.285
Kärnten	751	563	646	725	838	824	774
Salzburg	504	430	434	502	533	665	725
Tirol	564	541	400	399	439	514	497
Vorarlberg	360	276	281	299	385	318	407
<b>Gesamt</b>	<b>9.119</b>	<b>7.724</b>	<b>7.522</b>	<b>8.560</b>	<b>9.787</b>	<b>10.770</b>	<b>11.571</b>

\*) 2023 und 2024 auf Grund der hohen Anzahl sonstiger Klags erledigungen in Wien nicht aussagekräftig

KLAGEN - QUOTEN – ERGEBNIS: zu Gunsten Kläger:in								
	2010-2013		2014	2015	2016	2017	2018	
Wien *)	Keine Daten sei- tens PVA verfügbar		6,9%	8,2%	8,0%	8,3%	8,8%	
NÖ			1,1%	1,5%	1,4%	1,8%	1,9%	
Bgld			2,6%	3,5%	2,0%	3,8%	2,6%	
OÖ			6,0%	6,3%	7,2%	5,4%	6,4%	
Stmk			9,8%	6,6%	10,8%	8,4%	7,9%	
Kärnten			5,0%	3,1%	4,1%	4,3%	2,6%	
Salzburg			4,2%	3,5%	6,5%	6,9%	6,7%	
Tirol			7,6%	6,9%	6,5%	8,9%	7,5%	
Vorarlberg			14,2%	11,5%	4,6%	5,1%	6,1%	
<b>PVA-Gesamt</b>					<b>5,7%</b>	<b>5,8%</b>	<b>6,0%</b>	<b>5,8%</b>
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Wien *)	7,8%	8,3%	9,4%	8,9%	4,8%	2,7%	6,3%	
NÖ	1,8%	0,9%	2,1%	2,7%	3,1%	1,4%	2,2%	
Bgld	1,9%	6,1%	4,2%	1,0%	1,0%	4,2%	3,4%	
OÖ	4,4%	5,6%	7,0%	6,2%	7,8%	5,9%	6,3%	
Stmk	6,9%	15,7%	7,8%	5,8%	5,3%	5,0%	6,0%	
Kärnten	2,1%	8,2%	3,1%	2,1%	1,6%	2,6%	2,7%	
Salzburg	4,6%	5,2%	8,1%	11,2%	9,2%	11,1%	12,6%	
Tirol	8,4%	6,0%	5,3%	4,3%	7,1%	8,9%	5,1%	
Vorarlberg	4,6%	2,7%	5,1%	3,7%	5,7%	5,3%	4,4%	
<b>PVA-Gesamt</b>	<b>5,0%</b>	<b>6,5%</b>	<b>6,0%</b>	<b>5,6%</b>	<b>5,1%</b>	<b>4,0%</b>	<b>5,4%</b>	

KLAGEN - QUOTEN – ERGEBNIS: Ablehnung								
		2010-2013		2014	2015	2016	2017	2018
Wien *)		Keine Daten seitens PVA verfügbar		52,4%	53,7%	54,5%	51,7%	53,4%
NÖ				54,1%	49,1%	47,9%	46,8%	46,9%
Bgld				57,7%	59,4%	54,9%	57,1%	58,9%
OÖ				53,7%	57,3%	52,0%	52,0%	50,7%
Stmk				54,4%	54,6%	44,8%	54,9%	60,0%
Kärnten				39,3%	40,0%	39,4%	42,3%	39,9%
Salzburg				43,5%	50,3%	39,8%	36,1%	30,9%
Tirol				47,6%	48,9%	49,6%	49,0%	52,3%
Vorarlberg				52,2%	54,0%	58,9%	48,3%	47,2%
PVA-Gesamt				51,2%	52,2%	49,7%	49,4%	49,8%
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Wien *)		54,9%	55,0%	58,2%	54,4%	70,3%	81,9%	60,0%
NÖ		48,2%	49,2%	51,3%	51,2%	48,2%	51,1%	51,1%
Bgld		59,4%	62,8%	65,1%	69,5%	69,4%	65,3%	66,9%
OÖ		51,2%	50,6%	43,2%	37,0%	40,0%	44,3%	42,9%
Stmk		59,3%	56,8%	59,0%	61,5%	63,2%	57,5%	60,3%
Kärnten		38,0%	40,7%	42,1%	46,3%	40,6%	37,1%	38,7%
Salzburg		38,0%	40,5%	37,1%	43,4%	42,9%	43,2%	46,8%
Tirol		47,3%	43,7%	44,5%	56,0%	53,1%	46,7%	48,9%
Vorarlberg		44,3%	53,6%	54,9%	57,8%	63,3%	51,3%	50,6%
PVA-Gesamt		50,3%	50,8%	50,7%	50,4%	55,4%	62,2%	51,9%

#### Fragen 14 bis 17:

- *Wie viele Gerichtsverfahren gegen die PVA in Zusammenhang mit Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen wurden in den Jahren 2010 bis 2025 geführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Wie viele dieser Verfahren wurden von den Klägern gewonnen?*
- *Wie viele Gerichtsverfahren gegen die PVA im Zusammenhang mit Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen wurden in den Jahren 2010 bis 2025 in den jeweiligen Bundesländern geführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Wie viele dieser Verfahren wurden in den jeweiligen Bundesländern von den Klägern gewonnen?*

Diese Fragen sind – wie eingangs erläutert – nicht vom Interpellationsrecht umfasst. Meinem Ressort liegen dazu keine Informationen vor.

#### Frage 18:

- *Wie stellt das Ressort sicher, dass eigene Befunde und Unterlagen der Antragsteller bei PVA-Begutachtungen vollständig berücksichtigt werden?*

Dem Sozialministerium kommt gegenüber den Sozialversicherungsträgern als Selbstverwaltungskörper – so auch gegenüber der PVA – im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung keinerlei Weisungsbefugnis hinsichtlich der Berücksichtigung von Befunden und Unterlagen im Begutachtungsverfahren zu. Die Rolle des BMASGPK beschränkt sich in diesem Rahmen auf die gesetzlich verankerte Aufsichtsfunktion (§§ 448ff ASVG). So unterliegt die Pensionsversicherungsanstalt nur insoweit der Aufsicht des Bundes, als es sich um die Gebarung, die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Zuge dieser Gebarung und um die Beachtung wichtiger Fragen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit handelt.

Die PVA ist verpflichtet, alle vorgelegten Befunde und Unterlagen vollständig zu berücksichtigen und die individuelle Situation der Antragsteller sachgerecht darzustellen.

Ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Qualität u.a. im Rahmen der Pflegegeldbegutachtungen stellt die Errichtung der Österreichischen Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtungen (ÖBAK) dar. Ärztliche und pflegerische Sachverständige haben vor erstmaliger Erstellung von Sachverständigengutachten zur Feststellung des Betreuungs- und Hilfebedarfs nach dem BPGG eine verpflichtende Zertifizierung bei der ÖBAK zu absolvieren. Alle fünf Jahre erfolgt eine Rezertifizierung. Darüber hinaus sind Gutachter:innen entsprechend ihrem Beruf gesetzlich verpflichtet, sich auf den neuesten Stand der Wissenschaft fortzubilden.

Antragsteller:innen haben die Möglichkeit, ihre Sichtweise im Rahmen der Begutachtung einzubringen; deren Angaben und Befunde sind vollständig und unverfälscht aufzunehmen. Alle Entscheidungen im Begutachtungsverfahren basieren auf dem Vier-Augen-Prinzip: Nach der konkreten Begutachtung (Untersuchung) erfolgt eine zweite ärztliche Sichtung und Kontrolle zur Prüfung der Schlüssigkeit des Gutachtens durch die Oberbegutachtung. Die Entscheidung über die zuerkannte Pflegestufe ist eine Rechtsfrage und trifft der Sozialversicherungsträger bzw. das Gericht. Zur Sicherung einer professionellen, respektvollen und empathischen Begutachtung führt die PVA regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Gutachterinnen und Gutachter durch.

**Frage 19:**

- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kriterien, auf denen die Gutachter beruhen, zu erhöhen?*

Siehe hierzu die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 sowie 18. Neben der Mitnahme einer persönlichen Vertrauensperson ist auch der Ausbau des Beschwerdemanagements vorgesehen. Dieses soll kontinuierlich verbessert sowie zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen gesetzt werden, um die Entscheidungsprozesse qualitativ weiterzuentwickeln. Fairness und Nachvollziehbarkeit sollen damit gewährleistet werden. Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass Begutachtungen im Rahmen einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension im Bereich der Selbstverwaltung der Sozialversicherung stattfinden. Daher unterliegt ihre konkrete Durchführung nicht der Aufsicht des BMASGPK.

**Frage 20:**

- *Wie wird sichergestellt, dass Antragsteller die Möglichkeit haben, ihre eigene Sichtweise einzubringen und dass ihre Angaben nicht abgeschwächt oder selektiv aufgenommen werden?*

Es gibt klare gesetzliche Grundlagen für die Zuerkennung von Leistungen (bspw. Rehabilitationsgeld, Invaliditäts-, Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension), die für die Sozialversicherung bindend sind. Entscheidend sind die ganz individuellen physischen und/oder psychischen Funktionseinschränkungen und wie stark sich diese auf die Leistungs- und Arbeitsfähigkeit auswirken bzw. ob diese in einem Ausmaß vorliegen, welches mit einer (zumindest halbschichtigen) Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit nicht mehr vereinbar wäre.

Gemäß § 55 Ärztegesetz dürfen Ärzte und Ärztinnen ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen ausstellen.

Es liegt somit ein klarer gutachterlicher Auftrag vor und die Verpflichtung über jeden Antragsteller bzw. jede Antragstellerin ein objektives, auf Fakten basiertes Gutachten zu erstellen. Die subjektiven Beschwerdeangaben bzw. Symptomschilderungen der Antragsteller:innen müssen von den Gutachter:innen verifiziert, objektiviert und gegebenenfalls falsifiziert werden.

**Fragen 21 und 25:**

- *Welche Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen werden für Gutachter durchgeführt, um Voreingenommenheit, Desinteresse und fehlende Empathie zu vermeiden?*
- *Wie wird gewährleistet, dass die Untersuchungen in einer respektvollen und empathischen Atmosphäre stattfinden und ab wann?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 sowie 18 verwiesen. Es ist etwa die Erstellung eines verbindlichen Verhaltenskodex (u.a. klare Regeln für einen respektvollen, empathischen und wertschätzenden Umgang) geplant. Außerdem sollen Standards zur Kommunikation stärker in Ausbildung und Zertifizierung verankert werden (Gesprächsführung und aktives Zuhören als verpflichtender Teil der Lehrgänge der Österreichischen Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung - ÖBAK).

**Fragen 22 und 23:**

- *Welche Schritte setzt das Ressort wann um, um die Qualität der PVA-Begutachtungen tatsächlich zu verbessern und das Vertrauen der Antragsteller in den Begutachtungsprozess wiederherzustellen?*
- *Wie wird konkret und wann sichergestellt, dass die Rechte und Würde der Antragsteller im Begutachtungsprozess tatsächlich gewahrt bleiben?*

Am 23. April 2026 wurde im Nationalrat ein Koalitionsantrag (818/A) eingebracht, mit dem künftig auch bei medizinischen Untersuchungen in Angelegenheiten der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit und der beruflichen Rehabilitation ein Rechtsanspruch auf die Anwesenheit einer Vertrauensperson gesetzlich verankert werden soll. Weiters ist vorgesehen, dass die versicherte Person oder ihre gesetzliche Vertretung über diese Möglichkeit rechtzeitig vor der Untersuchung zu informieren ist. Der Antrag wurde dem am 2. Juni 2026 tagenden Ausschuss für Arbeit und Soziales zugewiesen.

Die Möglichkeit, während der Untersuchung eine Vertrauensperson an der Seite zu haben, vermittelt den Betroffenen in dieser sensiblen Situation Sicherheit und Unterstützung. Dadurch wird ein respektvoller und transparenter Begutachtungsprozess gefördert sowie gewährleistet, dass die Rechte und die Würde der Betroffenen gewahrt bleiben.

**Frage 24:**

- *Welche Maßnahmen werden wann ergriffen, um die Wartezeiten auf Untersuchungstermine und Bescheide zu verkürzen?*

Was die Wartezeiten auf Untersuchungstermine betrifft, wird abermals auf die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger sowie das eingangs erläuterte Interpellationsrecht hingewiesen. Hinsichtlich der Frist für die Bescheiderlassung ist festzuhalten, dass gemäß § 368 Abs 1 ASVG Bescheide über Anträge auf Zuerkennung von Leistungen aus der Pensionsversicherung binnen sechs Monaten nach Einlangen des Antrages zu erlassen sind. Sollte

der Anspruchswerber/die Anspruchswerberin binnen sechs Monaten keinen Bescheid erhalten haben, stehen folgende Möglichkeiten offen: Einerseits kann das Arbeits- und Sozialgericht gemäß § 67 Abs. 1 Z 2 ASGG angerufen werden. Andererseits besteht bei Erfüllen der in § 368 Abs. 2 ASVG genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass seitens des Versicherungsträgers Leistungen bevorschusst werden. Dieser Vorschuss kann auch schon vor Ablauf der Entscheidungsfrist gewährt werden; die konkrete Entscheidung darüber liegt allerdings im Ermessen des Versicherungsträgers.

Es darf bemerkt werden, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer bei der Gewährung und Erhöhung abgeschlossener Pflegegeldverfahren über alle PV-Träger insgesamt sehr erfreulich und die angestrebte Verfahrensdauer von durchschnittlich 60 Tagen innerhalb der letzten Jahre erreicht werden konnte (siehe dazu Pflegevorsorgebericht 2024, S.114f).

**Frage 26:**

- *Welche Schritte werden wann unternommen, um sicherzustellen, dass die Begutachtungen nicht von vornherein auf eine Ablehnung ausgerichtet sind?*

Es ist nicht davon auszugehen und entspricht keinesfalls dem gesetzlichen Auftrag, dass Begutachtungen von vornherein auf eine Ablehnung ausgerichtet sind. Wie bereits in Beantwortung der Frage 20 erwähnt, gibt es klare gesetzliche Grundlagen für die Zuerkennung von Leistungen (bspw. Rehabilitationsgeld, Berufs-, Invaliditäts- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension), die für die Sozialversicherung bindend sind.

Gemäß § 55 Ärztegesetz dürfen Ärzte und Ärztinnen ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach ihrem besten Wissen und Gewissen ausstellen. Es liegt demnach ein klarer gutachterlicher Auftrag vor und die Verpflichtung über jeden Antragsteller/jede Antragstellerin ein objektives, auf Fakten basiertes Gutachten zu erstellen. Die subjektiven Beschwerdeangaben bzw. Symptomschilderungen der Antragsteller:innen müssen von den Gutachter:innen verifiziert, objektiviert und gegebenenfalls falsifiziert werden.

**Frage 27:**

- *Wie wird sichergestellt, dass die Begutachtungen die individuelle Situation der Antragsteller angemessen berücksichtigen und ab wann?*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 20 verwiesen. Die individuelle Situation der Antragsteller:innen ist bereits jetzt verpflichtender Bestandteil und muss bei jeder Begutachtung

angemessen berücksichtigt werden. Um diese Qualität künftig noch weiter zu stärken und transparent zu machen, hat das Sozialministerium darüber hinaus konkrete Maßnahmen zur Optimierung der Begutachtungsprozesse initiiert (siehe z.B. die Antwort zu den Fragen 1 und 2 und 18).

**Frage 28:**

- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Transparenz der Entscheidungsprozesse bei der PVA zu erhöhen und ab wann greifen diese?*

Hingewiesen wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 sowie 18 und 19. Außerdem ist geplant, die Rahmenbedingungen für Begutachtungen weiterzuentwickeln (u.a. ausreichend Zeit für Untersuchungen, Entscheidungen werden nachvollziehbar begründet).

**Fragen 29, 30 und 32 bis 35:**

- *Wie wird sichergestellt, dass die Antragsteller über ihre Rechte und Möglichkeiten im Begutachtungsprozess umfassend informiert werden und ab wann wird das umgesetzt?*
- *Welche Schritte plant das Ressort, um die Qualität der PVA-Begutachtungen kontinuierlich zu überwachen und zu verbessern, und ab wann greifen diese Maßnahmen?*
- *Wie wird ab wann sichergestellt, dass die Begutachtungen die individuellen Bedürfnisse und Einschränkungen der Antragsteller angemessen berücksichtigen?*
- *Welche Maßnahmen werden wann konkret umgesetzt, um sicherzustellen, dass die Begutachtungen nicht zu einer zusätzlichen Belastung für die Antragsteller werden?*
- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Begutachtungen die Würde der Antragsteller respektieren, und wann greifen diese Maßnahmen?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die Begutachtungen die individuellen Fähigkeiten und Ressourcen der Antragsteller berücksichtigen und ab wann genau?*

Hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf die obigen Antworten und ergänze das Folgende:

Bereits derzeit werden antragstellende Personen über ihre Rechte und Pflichten informiert. So werden beispielsweise Betroffene bei der Terminankündigung in Pflegegeldverfahren über die Beiziehung einer Vertrauensperson im Rahmen der Begutachtung aufgeklärt, oder

es wird mittels Beiblatt zum Pflegegeldbescheid über Unterstützungsmaßnahmen informiert.

Zusätzlich sollen weitere konkrete Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, dass Begutachtungen respektvoller, nachvollziehbarer und qualitativ hochwertiger erfolgen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Antragstellerinnen und Antragsteller umfassend über ihre Rechte informiert werden, die Begutachtungen aktuellen medizinischen Standards entsprechen und individuelle Bedürfnisse sowie Ressourcen stärker berücksichtigt werden.

**Frage 31:**

- *Wie wird sichergestellt, dass die Begutachtungen den aktuellen medizinischen Standards entsprechen?*

Gutachter:innen sind laut § 49 Ärztegesetz – wie alle österreichischen Ärzt:innen – verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden. Es gehört zum ethischen Selbstverständnis der Ärzte und Ärztinnen, ihre fachliche Kompetenz laufend zu erweitern und auf den neuesten Stand der Forschung zu bringen. Regelmäßige Fortbildungen sind fachspezifisch durchzuführen und der zuständigen Ärztekammer zu belegen und stellen die Voraussetzung zur selbständigen Berufsausübung dar. Die dabei laufend erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse fließen in die gutachterliche Untersuchung ein. Die neuesten Standards werden außerdem bei Fortbildungsveranstaltungen, wie z.B. von der Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs, Landesärztekammern, Österreichischer Ärztekammer, verschiedenen Fachgesellschaften etc., vermittelt. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsverpflichtung liegt gemäß gesetzlicher Regelungen bei den einzelnen Gutachter:innen, die Überwachung über die Einhaltung dieser Verpflichtung bei den berufsvertretenden Organisationen (z. B. der Ärztekammer).

**Frage 36:**

- *Werden Sie im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse unverzüglich eine umfassende externe Evaluierung sowie eine interne Prüfung der Begutachtungspraxis der PVA in Auftrag zu geben und die Ergebnisse dem Nationalrat vorlegen?*
  - a. Wenn ja, wann?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Die Rolle des BMASGPK beschränkt sich im Rahmen der gesetzlich verankerten Aufsichtsfunktion (§§ 448ff ASVG) darauf, die Gebarung, die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie die Beachtung der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Sozialversicherungsträger zu prüfen.

Darüber hinaus wurde bereits umgehend wesentliche Schritte zur Verbesserung der Begutachtungssituationen auf den Weg gebracht. Hingewiesen wird dazu auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 sowie 18 und 19.

**Frage 37:**

- *Treten Sie für eine weisungsfreie Schlichtungsstelle ein?  
a. Wenn nein, rum nicht?*

Für den Bereich der weisungsfreien Tätigkeit im eigenen Wirkungsbereich der Sozialversicherungsträger wird die Einrichtung einer zusätzlichen, weisungsfreien Schlichtungsstelle nicht als zielführend erachtet und wird daher auch nicht geplant. Im Fokus stehen die Optimierung bestehender Abläufe sowie konkrete Maßnahmen direkt bei der Begutachtung, wie die gesetzliche Verankerung von Vertrauenspersonen und optimierte Verhaltensrichtlinien für Gutachter:innen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

